

Steuerliche Betrachtungsweise: Freiflächenphotovoltaikanlagen

02.02.2023 Verl

Steuerberaterin Annika Tepper
Steuerberaterin Karen Arlt

BSB-Steuerberatungsgesellschaft mbH
Außenstelle Gütersloh

1. Einleitung
2. Einkommensteuer
3. Grundsteuer
4. Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer
5. Grunderwerbsteuer
6. Umsatzsteuer/Gewerbesteuer
7. Aktuelle Änderungen Dach-PV-Anlagen



Freiflächenanlagen: Stromproduktion
Hauptnutzung

vs.

Agri-PV-Anlagen: landw. Nutzung Hauptnutzung,
Stromproduktion lediglich Sekundärnutzung



- Freiflächenanlage eigenes Wirtschaftsgut
- Abschreibung 20 Jahre
- landw. selbst genutzte Flächen: notw. Betriebsvermögen
- verpachtete Flächen: gewillkürtes Betriebsvermögen (reine Verpachtung an Betreiber einer Freiflächenanlage führt nicht zu einer steuerpflichtigen Entnahme, Stand heute)

- Abgrenzung land- und forstwirtschaftliches Vermögen vs. Grundvermögen
- Grundsteuer A: LuF-Flächen, Agri-PV
- Grundsteuer B: Freiflächenanlagen?
 - Zuordnungsfrage umstritten (BFH-Urteil Bodenschatz 22.07.2020, II R 28/18)



- landw. Fläche 4 ha in Verl, Acker, selbst bewirtschaftet:

$40.000 \text{ qm} \times 0,80 \text{ €} = 32.000 \text{ €}$

Steuerbefreiung § 13a/b ErbStG, Behaltensfristen beachten

- 4 ha Ackerfläche verpachtet an Betreiber Freiflächenanlage in Verl, keine Beteiligung

$40.000 \text{ qm} \times 35,00 \text{ €} = 1.400.000,00 \text{ € (2022)}$

an Kind: Steuer 190.000 € (mit Freibetrag 400.000 €)

Deshalb wichtig: Beteiligung an Betreibergesellschaft (GmbH & Co.KG)

- LuF-Betrieb 2021 von Vater geschenkt bekommen, Steuerbefreiung Landwirtschaft §13a/b ErbStG, keine Schenkungssteuer

in 2023 : Verpachtung 4 ha an Betreiber
Freiflächenanlage

**schädliche Verwendung Steuerbefreiung,
Nachversteuerung!!!!**

- Freiflächenanlagen Betriebsvorrichtung
- für Grunderwerbsteuer keine Bestandteile des Grundstücks, somit keine Grunderwerbsteuer
- Agri-PV: in der Regel auch Betriebsvorrichtung, wenn Funktion als Gewächshaus grunderwerbsteuerpflichtig



- Verpachtung von Flächen an Betreiber
umsatzsteuerfrei, Option möglich
- Freiflächenanlage als Gewerbebetrieb bei
Beteiligung: gewerbesteuerpflichtig,
Anrechnung der Gewerbesteuer auf
Einkommensteuer



- Aktuelle Änderungen zu Photovoltaikanlagen auf Dachflächen:
 - 7.1 Einkommensteuer
 - 7.2 Umsatzsteuer



- Einnahmen sind steuerfrei
- ab dem 01.01.22 – rückwirkend
- Begünstigte Anlagen:
 - Kategorie A: Anlagen bis 30 kWp
 - Kategorie B: Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung: je 15 kWp pro Einheit
- Pro Person/Gesellschaft nicht mehr als 100 kWp
- Marktstammdatenregister maßgebend



- Beispiel:

Landwirt L betreibt auf seinem Wohnhaus eine PV-Anlage mit 17kWp und auf seiner landwirtschaftlichen Maschinenhalle eine Anlage mit 30 kWp.

Es handelt sich um begünstigte Anlagen, da 30 kWp pro Anlage nicht überschritten werden.



- Steuerliche Folgen:
 - Einnahmen sind steuerfrei
 - Ausgaben nicht abziehbar
 - (Abschreibung, Investitionsabzugsbeträge, Sonderabschreibungen, Reparaturen, etc.)
 - Gewinn der PV Anlage ist nicht mehr im Einkommensteuerbescheid zu berücksichtigen
 - Auch für Gesellschaften (GbR, GmbH & Co KG, GmbH)



- Sozialversicherungsrechtliche Folgen:
 - Steuerbefreiung soll übernommen werden
 - Keine Anrechnung auf Renten- oder Krankenversicherungsbeiträge
 - Freiwillig Versicherte sollten geringeres Einkommen angeben



- ungeklärte Fragen:
 - Verkleinerung der Anlagen möglich?
 - Wie schnell können die Daten im Marktstammdatenregister geändert werden?
 - Unternehmer mit Anlagen über 100 kWp
 - komplett steuerpflichtig?
 - anteilig steuerpflichtig?



Umsatzsteuerliche Änderungen



- Einnahmen und Eigenverbrauch aus alten Photovoltaikanlagen **bleiben umsatzsteuerpflichtig**
- Aufzeichnungspflichten entfallen nicht
- Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen

- Ausnahme: Kleinunternehmerregelung
 - Individuell prüfen!



- Besonderer Steuersatz: 0 %
 - Gilt ab 01.01.23
 - Erwerb von Solarmodulen, Wechselrichter, Dachhalterung, Kabel, Speicher, etc. an den Betreiber
 - Lieferzeitpunkt: Übergabeprotokoll
 - Nicht für Stromlieferungen, Vermietung von Anlagen



- Voraussetzungen:
 - „Nähe von Wohnungen“:
 - bis 30 kWp – Voraussetzung gilt als erfüllt
 - auch landw. Gebäude möglich
 - über 30 kWp:
 - auf dem Grundstück der betreffenden Wohnung
 - auch Garage/Schuppen
 - Nicht: Landw. Gebäude

- 30 kWp-Grenze ist Anlagenbezogen zu prüfen



- Folgen:
 - kein Vorsteuerabzug bei Anschaffung, da Umsatzsteuer 0,00 €
 - Keine Versteuerung des Eigenverbrauchs
 - Wenn möglich: Kleinunternehmerregelung beantragen
 - Einnahmen des Unternehmers (alle Bereiche) unter 22.000 €



Gibt es Fragen zu den Themen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten. Die Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Präsentation vertretene Meinung stellt ausschließlich die Auffassung der Autoren dar.

Copyright-Vermerk

© Herausgeber dieser Präsentation ist die BSB-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Münster
Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege - auch auszugsweise - bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk - auch auszugsweise - zu vervielfältigen.